

Pastoralfragen

Sonntagsarbeit. Eine bei einem Magistrat angestellte Frau fährt jeden Samstag in die benachbarte Kleinstadt, um dort am Samstagabend und den ganzen Sonntag in einem Café-Lokal Servierdienst zu verrichten. Sie bekommt dafür 100 bis 200 Schilling Entlohnung. Sie ist eine gewissenhafte Christin und besucht am Vormittag jedesmal die Sonntagsmesse. Zweck dieser Arbeit ist reiner Gelderwerb und nicht etwa Hilfe oder Aushilfe. Wie ist diese Sonntagsarbeit moralisch zu bewerten?

Der Beantwortung der Frage seien einige allgemeine Prinzipien vorausgeschickt:
 1. Das Gebot der Sonntagsruhe ist nicht die Fortsetzung des Sabbatgebotes des Alten Bundes, wie sich aus der geschichtlichen Entwicklung eindeutig ergibt. — 2. Der Sinn des christlichen Gebotes liegt im „vacare Deo“. Die christliche Sonntagsruhe ist kultisch bestimmt; der Hauptton liegt auf dem Gottesdienst, auf der Mitfeier des Opfers Christi, durch die der Christ an seine übernatürliche Bestimmung gemahnt und seine Arbeit aus ihren bloß irdischen Beziehungen und Zwecksetzungen herausgenommen, geheiligt und selbst zum Gottesdienst gemacht werden soll. — 3. Die besonderen Bestimmungen über das Verbot der „opera servilia“ sind — soweit nicht das Hauptziel in Frage steht — Kirchengebot und darum sowohl einer Dispens wie einer Modifizierung durch die Gewohnheit zugänglich. (Vgl. H. Noldin, Summa theologicae moralis II, n. 265 ss.; B. Häring, Das Gesetz Christi, 4. Auflage, S. 779 ff.; F. Pettirsch, Aktuelle Probleme um die Sonntagsruhe, Theol.-prakt. Quartalschrift 1958, S. 105 ff.)

Die Arbeiten in Gasthäusern, Restaurants und Cafés gelten in unseren Gegenden auch an Sonntagen als erlaubt (Gewohnheitsrecht). Da die Frau die Mindestforderung der Sonntagsheiligung, den Besuch der heiligen Messe, erfüllt, kann man sie wegen der Sonntagsarbeit keines Unrechtes zeihen. Die von ihr geleistete Arbeit ist auch dann als erlaubt anzusehen, wenn keine Notlage dazu zwingt. Darum ist für die Beantwortung der Frage das persönliche Motiv der Frau (Gelderwerb) nicht ausschlaggebend. Außerdem muß die subjektive Absicht nicht mit dem objektiven Grund für die Erlaubtheit identisch sein.

Eine andere Frage, die hier nicht gestellt ist und auch nach den gemachten Angaben kaum beantwortet werden kann, die aber der Seelsorger der Frau zu überlegen geben sollte, wäre die, ob sie nicht durch ihre fast pausenlose Arbeit die eigene Gesundheit gefährdet. Daß sie etwa sonstige Pflichten (zum Beispiel gegen Familienangehörige) durch ihre Sonntagsarbeit vernachlässigte, wird ihr in den Angaben nicht zum Vorwurf gemacht.

Wels (OÖ.)

Dr. Peter Eder

Druckfehlerberichtigung. Bei der Kasus-Lösung im letzten Heft (S. 219, Z. 11) ist ein Druckfehler unterlaufen. Beim Familienlohn muß es statt „Notfall“ natürlich richtig „Normalfall“ heißen.

Redaktion